

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 104/08 B

L 7 AS 22/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 AS 51/07 (SG Gelsenkirchen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AfB-Arbeit für Bottrop,
Osterfelder Straße 27, 46236 Bottrop,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin Dr. D ü r i n g sowie die ehrenamtliche Richterin G e h r k e
und den ehrenamtlichen Richter R o h k a m m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. August 2008 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Zeit vom 1. November 2006 bis zum 30. April 2007. Er hält die Regelleistung gemäß § 20 SGB II für nicht verfassungsgemäß.
- 2 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat durch Urteil vom 28. August 2008 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 7. Februar 2008 zurückgewiesen. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), insbesondere das Urteil vom 23. November 2006 (B 11b AS 1/06 R) hat das LSG ausgeführt, dass die Höhe der Regelleistung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Der Bestimmung der Regelleistung lägen ausreichende Erfahrungswerte zu Grunde und der Gesetzgeber habe den ihm zustehenden Einschätzungsspielraum nicht in unvertretbarer Weise überschritten.
- 3 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, weil die Höhe der Regelleistung nach § 20 SGB II verfassungsrechtlichen Bedenken begegne. Sie sei nicht ausreichend zur Deckung seiner Bedarfe, insbesondere in den Bereichen Heizung und Ernährung. Zwar habe das BSG die Höhe der Regelleistung verfassungsrechtlich nicht beanstandet, es sei aber zu berücksichtigen, dass das Hessische LSG die Höhe des Arbeitslosengeldes II für verfassungswidrig halte.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht begründet. Es ist bereits höchststrichterlich geklärt, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Festlegung der Regelleistung in Höhe von 345 Euro für alleinstehende Erwachsene gemäß § 20 Abs 2 SGB II bestehen. Der erkennende Senat folgt insoweit dem 11b. Senat des BSG, der dies in seinem Urteil vom 23. November 2006 (B 11b AS 1/06 R = BSGE 97, 265 = SozR 4-4200 § 20 Nr 3) entschieden hat (vgl hierzu auch Urteile des erkennenden Senats vom 6. Dezember 2007 - B 14/7b AS 62/06 R und vom 27. Februar 2008, ua B 14/7b AS 32/06 R sowie Beschluss vom 15. April 2008 - B 14/11b AS 41/07 B - in Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht unter dem Az: 1 BvR 1523/08 sowie das Urteil des 1. Senats des BSG vom 22. April 2008 - B 1 KR 10/07 R - SozR 4-2500 § 62 Nr 6). Das Vorbringen des Klägers gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung. Soweit er auf eine Vorlage des Hessischen LSG (L 6 AS 336/07) verweist, betrifft dieses Verfahren nicht die Höhe der Regelleistung für alleinstehende Hilfebedürftige.



5 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)